

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

**Kundmachung**  
(Zl. RU4-U-756/044-2017)

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die WEB Windenergie AG und die Windpark Dürnkrot II GmbH, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 24. Februar 2017 einen Antrag auf Änderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 22. Juni 2015, RU4-U-756/027-2015 gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2017, RU4-U-756/044-2017, wurde der WEB Windenergie AG und der Windpark Dürnkrot II GmbH, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22. Juni 2015, RU4-U-756/027-2015, genehmigten Vorhabens „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“ erteilt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Weiters verursachen die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinden Zistersdorf, Dürnkrot, Spannberg und Velm-Götzendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengas-

se, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

